

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	61 (1986)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Zur Geschichte der Eidgenössischen Militärbibliothek 1864-1914
<b>Autor:</b>	Hartmann, Claudia
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-713648">https://doi.org/10.5169/seals-713648</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zur Geschichte der Eidgenössischen Militärbibliothek 1864–1914

Frau Claudia Hartmann, Bern

Zu den grössten Leistungen der Gründer des Bundesstaates von 1848 gehört die Reform des Schweizer Militärwesens auf allen Ebenen. Unter dem nachhaltigen Einfluss General Dufours wurde vieles geschaffen, was uns heute zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Zu diesen Errungenschaften der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gehört auch die Militärbibliothek.

Zum ersten Mal wird ein Vorläufer der Eidgenössischen Militärbibliothek (EMB) 1861 erwähnt, und zwar in einem Brief vom 23. Dezember des Vorstehers des Militärdepartementes, Bundesrat Stämpfli, an den Bundesrat. Darin wird um die Bewilligung ersucht, aus der Bibliothek des Departementes, bei der es sich offenbar nur um eine kleine Handbibliothek handelt, die rein militärisch-technischen Werke

auszuscheiden und der Bibliothek in Thun (Zentralschule) einzuräumen, ferner einen Katalog beider Bibliotheken drucken zu lassen und ein Reglement auszuarbeiten, denn beide Bibliotheken sollen den Offizieren des eidgenössischen Stabes zugänglich gemacht werden. Das Gesuch wurde am 26. Dezember vom Bundesrat visiert; was dann konkret weiter geschah, ist nicht nachzuweisen.

Bern, den 23. Dezember 1861

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft an den Tit hohen schweizerischen Bundesrat  
Tit,  
Der Schulrat der Centralschule vom laufenden Jahr hat das Begehrn gestellt, dass die Bibliothek in Thun besser dotiert werde als bisher und dass sie auch dem Studium der Offiziere zugänglicher gemacht werde. Das Departement hat sich seither öfters mit der Angelegenheit befasst und dabei auch die Bibliothek des Departementes selbst ins Auge gefasst. Die dahergen. Untersuchungen haben die Notwendigkeit herausgestellt, einestheils die rein militärisch-technischen Werke der Bibliothek in Thun einzuräumen und anderntheils den Offizieren einen Katalog der beiden Bibliotheken zustellen und ein Regulativ über deren Benützung auszuarbeiten.  
Das Departement sieht sich daher veranlasst, Ihnen vorläufig folgende Anträge zu stellen:

1. Das Departement zu ermächtigen, eine Ausscheidung der Departementsbibliothek in dem Sinne vorzunehmen, dass die militärisch-technischen Werke, die dem Departement hiefür geeignet scheinen, an die Bibliothek in Thun abgegeben werden können.
2. Das Departement zu ermächtigen, einen besonderen Katalog, sowohl der Bibliothek in Thun als derjenigen des Departements drucken lassen zu dürfen.
3. Das Departement mit der Ausarbeitung eines Reglementes zu beauftragen, durch welches die Benützung der Bibliothek in Bern durch die Offiziere des Stabes für das ganze Jahr, der Bibliothek in Thun dagegen vom 1. Oktober bis 1. April geregelt würde.

Mit besonderer Hochschätzung

Der Vorsteher  
des eidg. Militärdepartementes  
(Stämpfli)

1. Brief Stämpfli vom 23. Dezember 1861 an den Bundesrat.



Durch die «Instruktion für den Adjunkten des Militärdepartementes für das Personelle und Oberinstruktor der Infanterie» vom 22. Juni 1863 werden diesem die vorbereitenden Arbeiten zur Landesverteidigung speziell übertragen. Der Inhaber des Amtes, Oberst Hans Wieland, sieht sich der umfangreichen Aufgabe allein nicht gewachsen und regt daher die Gründung eines Kriegsdepots an. Daraufhin wird Oberstleutnant Siegfried vom Militärdepartement nach Paris und Karlsruhe gesandt, um die dortigen Einrichtungen des Kriegsdepots zu studieren. Er ist es dann auch, der am 29. Januar 1864 den Antrag an das Departement stellt, dass die rein militärischen Werke, die sich in der Zentralbibliothek (heute Eidg. Parlaments- und Zentralbibliothek) befinden, an die Bibliothek des Militärdepartementes auszuliefern seien. Es handelt sich dabei um neun Werke. Der Bundesrat gibt dem Antrag am 10. Februar statt. In der Folge geht man an eine Reorganisation der Militärbibliothek, denn im März ergeht ein

Bericht Siegfrieds an das Departement, dass der Katalog soweit druckfähig wäre. Zugleich hatte man sich zwischen Thun und Bern verständigt, welche Werke von Bern nach Thun bzw. von Thun nach Bern gebracht werden sollten, was ebenfalls auf Anregung Wielands geschah. Den ursprünglichen, einfacheren Plan von 1861 hatte man also fallen lassen. Siegfried arbeitet daraufhin einen Reglementsentwurf aus, der Departementsvorsteher Fornerod am 6. Mai 1864 zur Genehmigung vorgelegt wird, damit das Reglement dem Katalog vorgedruckt werden könne. Fornerod unterzeichnet den Entwurf am 7. Mai, und am 9. Mai wird er mit einigen unbedeutenden Änderungen vom Bundesrat genehmigt. Die wichtigsten darin enthaltenen Bestimmungen sind: Die Benützung der Eidgenössischen Militärbibliothek in Bern ist den Offizieren des eidgenössischen Stabes gestattet, sie kann mit Bewilligung des Departementes auch den übrigen Offizieren der Armee geöffnet werden.

## Neglement

für

die Benützung der eidg. Militärbibliothek.

### § 1.

Die Benützung der eidg. Militärbibliothek in Bern ist den Offizieren des eidg. Stabes für das ganze Jahr gestattet. Jedem wird ein Katalog zugewendet.

Die Bibliothek kann mit Bewilligung des eidg. Militärdepartementes auch von den übrigen Offizieren der Armee benützt werden.

### § 2.

Die Ausgabe und Versendung der Bücher an die Offiziere findet nur gegen einen Empfangschein statt. Die Verlangen werden adreßiert an die Kanzlei des eidg. Militärdepartementes in Bern. Die Versendung an die Offiziere geschieht durch die Post und nach den für das Militär gül. eidg. Vorführten.

Der Gebrauch zu dienstlichen Zwecken erhält bei der Ausgabe der Werke den Vortzug.

### § 3.

Sobald die nötige Volatilität vorhanden ist, kann auch die Benützung im Lesezimmer der Bibliothek zur festgefeierten Stunde stattfinden.

### § 4.

Die Militärbibliothek in Thun kann vom 1. Oktober bis 1. April auf gleiche Weise durch Absendung der Bücher benützt werden.

Die Verlangen sind zu adressieren an die Kanzlei des eidg. Militärdepartementes in Bern. Von 1. April bis 1. Oktober bleibt die Bibliothek ausschliesslich zur Benützung für die Offiziere der Militärschulen bestimmt.

### § 5.

Die Lesezeit für einen Band ist auf höchstens zwei Monate festgesetzt.

### § 6.

Jeder Schaden ist völlig zu erschaffen.

Gegeben in Bern, den 7. Mai 1864.

Der Vorsteher  
des eidg. Militärdepartementes:  
(Sign.) Fornerod.

2. Erstes Reglement für die Militärbibliothek von 1864.

Im Verlauf des nächsten halben Jahres wird der Katalog gedruckt und an die Offiziere versandt. Am 9. November 1864 richtet der Bundesrat eine Botschaft an die Bundesversammlung betreffend die von Wieland vorgeschlagene Errichtung eines eidgenössischen Kriegsdepots. Darin wird festgestellt, dass sich die Archivsammlungen des Militärdepartementes in sehr schlechtem Zustand befinden, kaum erschlossen und nicht einmal den Stabsoffizieren zugänglich sind; es findet auch kein kontrollierter Aufbau durch Neuanschaffungen statt. Um diesen Zuständen abzuheften, soll ein Stabsbüro gebildet werden, verbunden mit dem topographischen Büro, das von Genf nach Bern überstellt werden soll. Was die Eidgenössische Militärbibliothek betrifft, wird festgehalten, dass sie erhebliche Lücken aufweist, die unbedingt soweit als möglich geschlossen werden müssen, wobei allerdings bei einem Budget von 2000 Franken pro Jahr finanzielle Probleme entstehen.

## Botschaft

der

Bundesrates an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Errichtung eines eidgenössischen Kriegsdepot.

(Vom 9. November 1864.)

115

### Bibliothek.

Durch das vom Bundesrat genehmigte Reglement vom 7. Mai 1864 ist die Bibliothek des Militärdepartementes den Offizieren des eidgenössischen Stabes zur Verfügung gestellt.

Wachsen im Laufe dieses Jahres die Bibliothek neu geordnet, der Katalog bestehen gedruckt und sämtlichen Offizieren des Stabes zugestellt werden ist, findet die Zuführung der Bücher auf die gestellten Verlangen der Offiziere statt.

Der Katalog, der die Bibliothek von Bern und Thun umfasst, zeigt die Notwendigkeit, daß sowohl durch einen einmaligen außerordentlichen Kredit, als auch durch Erhöhung des jährlichen Kredits für die Ergänzung der Bibliothek zu sorgen ist.

Auf die im Schulthüse der Centralhalle jährlich wiederholten Verlangen um Vermehrung und erledigte Benutzung der Militärbibliothek ist nur das Letztere erachtet worden; für das Erstere ist es jedoch bei der voranstehenden Einigung der Desiderata gebüttet.

Es fallen alle besondere bemerkbare Läden in die Augen:

Die Kriegsgeschichte ist nur durch 102 Nummern vertreten, worunter die schweizerische Kriegsgeschichte mit 12 Nummern erscheint. Für eine Bibliothek, die namentlich dem Generalstab dienen wird, verlangt dieser Zweig eine wesentliche Vermehrung.

Das Genie enthält im Ganzen nur 85 Nummern, worunter bloß 13 über Feldbefestigung.

Die Literatur über topographische Beschreibungen der Schweiz sollte so vollständig als möglich vorhanden sein, steht jedoch fast gänzlich in der Militärbibliothek.

Die jährliche Summe von Fr. 2000 für die Anschaffungen der Bibliothek und der Kartenammlung, der militärischen Zeitchriften, sowie für die gelegentliche Erwerbung von Plänen und militärisch-historischen Dokumenten wird immerhin nur in befehlteme Weise dem Bedürfniss entsprechen.

Das Budget für 1864 beträgt Fr. 1000.

aus:

## Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. III. Nr. 50. 23. November 1864.

3. Botschaft des Bundesrates betreffend die Errichtung eines Kriegsdepots vom 9. November 1864.



## Reglement

für die

### Benutzung der eidgenössischen Militär-Bibliothek.

#### § 1.

Die Benutzung der eidgenössischen Militär-Bibliothek steht sämtlichen Offizieren der schweizerischen Armee unentgeltlich frei.

Generalstabs- und Instruktions-Offiziere, welche die Werke für Abteilungsarbeiten, resp. zu Unterrichtszwecken benutzen wollen, haben allezeit den Vorrang vor anderen Offizieren.

#### § 2.

Ausnahmsweise können Werke der Bibliothek ebenfalls unentgeltlich an Unteroffiziere, sowie an Beamte und Studierende behufs wissenschaftlicher Studien ausgeliehen werden. Die Bibliothekswaltung ist berechtigt, in solchen Fällen die Benutzung von der schriftlichen Empfehlung und Gutprache eines Offiziers abhängig zu machen.

#### § 3.

In der Regel dürfen nicht mehr als 8 Bände gleichzeitig verlangt werden. Die Lesezeit soll in der Regel einen Monat nicht übersteigen. Gesuche um Verlängerung dieses Termins sind schriftlich einzureichen und können nur dann bewilligt werden, wenn inzwischen der betreffende Band nicht von anderer Seite verlangt worden ist.

#### § 4.

Ausgeliehene Werke können zu den in § 1, Al. 2 angeführten Zwecken jederzeit, auch vor Ablauf des üblichen Termins, zurückverlangt werden und sind dann sofort zurückzustellen.

#### § 5.

Einmal im Jahre findet eine genaue Revision der eidgenössischen Militär-Bibliothek statt. Für die Dauer derselben wird eine sofortige Rückgabe aller ausliegenden Werke ohne jede Ausnahme angeordnet und die Ausgabe von Büchern eingestellt werden.

4. Neues Reglement der Militärbibliothek von 1894.

Erst am 13. November 1865, nach recht erheblichen Änderungen des bundesrätlichen Entwurfs, verabschiedet die Bundesversammlung das Gesetz zur Errichtung eines eidgenössischen Stabsbüros, das namentlich auch die Militärbibliothek enthalten soll.

Somit bildete die EMB, zusammen mit dem topographischen Büro, das im Juni 1865 von Genf nach Bern gebracht worden war, den ersten Baustein des Stabsbüros. Die Aufgaben eines Chefs werden in einer Instruktion vom 22. Dezember 1865 festgelegt. Danach ist er direkt für die Sammlungen verantwortlich, hat für deren Vermehrung dem Militärdepartement Vorschläge zu machen und für die Benutzbarkeit der Militärbibliothek gemäss Reglement zu sorgen. Siegfried wird auf den 1. Januar 1866 in dieses Amt gewählt.

Das Stabsbüro bildete die Grundlage für die spätere Generalstabsabteilung bzw die heutige Gruppe für Generalstabsdienste.

Die lückenhaften Bestände der EMB beginnen nun langsam, aber sicher zu wachsen, allerdings ohne festen Plan. Auf Antrag Siegfrieds wird die Privatbibliothek von Oberst Wieland aufgekauft (800 Bände für 5000 Franken).

Überhaupt kommen sehr viele Erwerbungen aus den Privatbeständen ehemaliger verstorbeiner Offiziere. Aufgrund von Bücherlisten, die jeweils von den Schweizer Konsularen in den einzelnen europäischen Ländern zusammengestellt werden, können auch gezielte Vorschläge gemacht werden. Für den Kauf ist jedesmal die Bewilligung des Bundesrates oder des Departementsvorstehers nötig.

Daneben werden der Bibliothek natürlich auch Werke geschenkt, sei es vom Autor selbst oder aus Nachlässen. 1870 umfasst sie 3900 Bände, 1871 4200 Bände, bis 1880 kommen 400 Werke hinzu.

1871 wird der Katalog neu gedruckt, um die Offiziere, angesichts der Krisensituation, in der

sich das Land infolge des Deutsch-französischen Krieges befindet, zu vermehrtem Gebrauch der Bibliothek anzuregen.

Probleme stellen bald einmal die Zeitschriften, die vom Stabsbüro aus den Offizieren in Zirkulation gegeben werden. Zum Teil gehen sie verloren, kommen zerschlissen oder gar nicht erst aufgeschnitten zurück. Die unkompletten Jahrgänge sind für die EMB wertlos; ab Oktober 1875 wird die Zirkulation eingestellt; ein neuer Versuch ab 1880 bleibt gleich unbefriedigend.

1880 wird das topographische Büro in die alte Kavalleriekaserne umgesiedelt, mit ihm die EMB, die dort zwei Räume einnimmt (Bücherzimmer und Vorratsraum). Im gleichen Jahr wird der Hauptkatalog gedruckt, Nachträge folgen 1887 und 1889, wo gleichzeitig ein neues, liberaleres Reglement ausgegeben wird, das die EMB sämtlichen Offizieren der Schweizer Armee öffnet, ebenso Studenten und Beamten auf Empfehlung eines Offiziers. Die Leserzahl wächst von 463 Lesern im Jahre 1889 auf 1460 Leser 1893 (beim Bestand von 12500 Bänden).



1892 zieht die EMB in die Räume des neu errichteten Ostflügels des Bundeshauses. Bestimmungen über die Verwaltung und Benutzung der Bibliothek werden in einem bibliotheksinternen Papier festgehalten.

1893 wird sie in die Liste derjenigen Institute aufgenommen, welchen die amtlichen Publikationen der eidgenössischen Verwaltungsdikasterien zur Verfügung gestellt werden.

1894 erfolgt die Neukatalogisierung, die wiederum ein neues Reglement zur Folge hat, das aber nur äußerst unwesentliche Änderungen des Wortlauts gegenüber demjenigen von 1889 beinhaltet.



#### § 6.

Jeder Entleihner, resp. derjenige, welcher laut § 2 für denselben gutgesprochen hat, ist für sorgfältige Instandhaltung der entliehenen Werke, gute Verpackung bei der Rücksendung und genaue Beobachtung der vorliegenden Bestimmungen verantwortlich und haftet für jeden durch ihn veranlaßten Schaden oder Verlust.

#### § 7.

Bestellungen von Büchern sind an das eidgenössische Generalstabsbüro, *Militär-Bibliothek*, in Bern zu richten.

Sie müssen genau Littera, Nummer und Titel der gewünschten Werke nach dem Katalog enthalten.

Die Ausgabe erfolgt gegen Empfangsschein, welcher sofort nach Empfang der Werke gehörig quilliert zurückzusenden ist.

#### § 8.

Alle auf die Militär-Bibliothek bezüglichen Korrespondenzen und Sendungen bis zum Gewicht von 2 kg, geschahen portofrei. Zu diesem Zwecke müssen die Adressen den Vormerk «amtlich» und bei Militärs den Grad des Absenders tragen.

Unvermeidliche Portoauslagen (z. B. für schwere Pakete) sind stets durch den Entleihner zu tragen, sowohl bei Empfang, wie bei Rücksendung der Werke.

#### § 9.

Bei Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen behält sich die eidgenössische Militär-Bibliothek vor, den Betreffenden von der weiteren Benutzung auszuschließen.

#### § 10.

Das gegenwärtige Reglement tritt an Stelle desjenigen vom Oktober 1889.

Bern, 23. März 1894.

Eidg. Generalstabsbureau.

Vom schweizerischen Militärdepartement genehmigt.

Bern, 30. März 1894.

E. Frey.

Durch die zunehmende Vereinheitlichung des Wehrwesens und der Verlagerung des Schwerpunkts von den Kantonen auf den Bund gewinnt die EMB an Bedeutung.

Ab 1907 werden die Neuanschaffungen in den militärischen Zeitschriften angezeigt, namentlich in der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift» (ASMZ), was bewirkt, dass die Benützung der EMB recht stark steigt, nämlich von 1364 ausgeliehenen Bänden 1905 auf 4650 Bände 1913.

1912 wird der Zettelkatalog, der den gesamten Bücherbestand umfassen soll, in Angriff genommen, ferner werden die Vorarbeiten zum Katalognachtrag begonnen.

Es besteht auch das Ziel, die Neuanschaffungen noch bekannter zu machen. Zu diesem Zweck werden ab 1913 Zuwachsverzeichnisse in Verbindung mit kurzen bibliographischen Nachrichten als vierteljährliche «Mitteilungen der Eidgenössischen Militärbibliothek» herausgegeben und dem Militäramtsblatt sowie den wichtigsten Militärzeitschriften beigelegt. Dabei zeigen sich die Verleger derselben recht grosszügig: Sie übernehmen die Druckkosten.

Es vermehren sich auch die Anfragen, die von Militärbehörden, Instruktions- und Truppenoffizieren aller Grade, von Unteroffizieren, aber auch von nichtmilitärischer Seite zu verschiedenartigsten praktischen und wissenschaftlichen Zwecken an die EMB gerichtet werden. Der dritte Katalognachtrag, der nach neuen Grundsätzen, dh einer neuen systematischen Übersicht bearbeitet ist, die im wesentlichen noch heute gilt, kommt 1913 in den Druck.

Ab 1914 wird Hans Georg Wirz, der sich um die EMB sehr verdient gemacht hat, als Kanzleisekretär I. Klasse der Generalstabsabteilung der EMB fest zugeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Geschäfte der Bibliothek sozusagen nebenamtlich erledigt.

Bei der Mobilmachung 1914 wird aber auch Wirz eingezogen, die EMB wird von August bis Oktober geschlossen und nur von den Stäben benutzt.

An der Landesausstellung 1914 war die EMB trotzdem aktiv beteiligt und half erfolgreich mit, im Wehrpavillon die ausserdienstlichen Tätigkeiten darzustellen.

In den seither vergangenen sieben Jahrzehnten hat sich in der EMB sicher manches geändert; gleich geblieben ist ihr Auftrag und Wille, all jenen zu helfen und zu dienen, die ein Interesse haben an (Kriegs- und Militär-)Geschichte, militärwissenschaftlichen Fragen und fremden Armeen und die die sehr aktuellen Probleme (nicht nur) unserer Landesverteidigung, der internationalen militärischen Lage, der Friedenssicherung usw nicht einfach ignorieren können und wollen. Diese wertvollen Bemühungen zu unterstützen und zu fördern ist und bleibt die Raison d'être der Eidgenössischen Militärbibliothek.



#### Quellen

- Aktensammlung des Bundesarchivs: Akten E 27 1207-1210
- Bundesblatt: Jahrgänge 1860-1914
- Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen

## 1986 1987 Termine

### 1986

#### Februar

- 8./9. Biel (UOV)  
Wintermehrkampf
- 18./21. Malaysia  
DEFENCE 86
- 22./23. Lugano (SFwV)  
Präsidentenkonferenz

#### März

- 1. Sörenberg (FAK 2)  
Triathlon
- 2. Wattwil (UOV)  
Toggenburger Waffenlauf
- 8./9. Yverdon (VSAV)  
Delegiertenversammlung
- 16. St. Gallen  
Waffenlauf
- 21./23. Grindelwald (SIMM)  
45. SM mil Wintermehrkampf
- 22. Hochdorf (LKUOV)  
Delegiertenversammlung

#### April

- 4./6. Wildhaus (SOG)  
8. Of-Skimeisterschaften
- 5. Biel (SUOV)  
Präsidentenkonferenz
- 10./11. Bern (UOV)  
Berner Zwei-Abend-Marsch
- 12. Oberdorf NW (UOV)  
1. Nidw Sternmarsch
- 12. Fischingen (KUOV)  
Delegiertenversammlung

- 19. Zug (UOV)  
18. Marsch um den Zugersee
- 19./20. Spiez (UOV)  
18. General-Guisan-Marsch
- 19./20. Neuhausen (UOV)  
Nacht-OL
- 26. Luzern (SFwV)  
Delegiertenversammlung
- 26./27. Lugano (SUOV)  
Delegiertenversammlung

#### Mai

- 3. Langenthal (UOV)  
Dreikampf
- 3. Sursee (UOV)  
Fahneneihe/Wettkämpfe
- 3./4. Bern (UOV)  
27. Zwei-Tage-Marsch
- 4. Luzern  
GV Schweizer Soldat
- 23.-25. Ganze Schweiz  
Eidg Feldschiessen

#### Juni

- 6./7. Biel (OK)  
100-km-Lauf von Biel
- 7. Wangen (SFwV)  
Fw Schiessen
- 7./8. Belgien: AESOR-Kongress
- 11./14. Gswier/Aus  
WM Military-Reiten
- 14./15. Brugg (SPFV)  
Pontonier-Wettkämpfen
- 21. Kreuzlingen (KUOV)  
Thurg UOV-Dreikampf
- 28./29. Sempach (LKUOV)  
Sempacherschiessen

#### Juli

- 15./18. Nijmegen (Stab GA)  
70. 4-Tage-Marsch

#### August

- 30. Grenchen (UOV)  
Jura-Patr-Lauf
- 30. Bischofszell (UOV)  
Intern Militärwettkampf
- 30. Biel (UOV)  
Jub-Wettkämpfe
- 30./31. Sempach (VSAV)  
Schweiz Barbaraschiessen

#### September

- 6. Amriswil (SUOV)  
Juniorenwettkampf
- 13. Biel (UOV)  
50. Jub-Lauf
- 13. Liestal (OG BL)  
150 Jahre OG BL
- 13. Tafers (UOV)  
Jub-Dreikampf
- 20. Schwarzenburg (UOV)  
Berner Dreikampf
- 26./27. Chur (Stab GA)  
Sommer-Armee-meisterschaften
- 27. Olten (SUOV)  
Veteranentagung
- 28. Reinach (UOV)  
Waffenlauf

#### Oktober

- 11. Wangen (SFwV)  
Fw-Wettkämpfe
- 12. Altdorf (UOV)  
Waffenlauf
- 18. Aarau (VSAV)  
Zentralkurs I/86
- 25./26. Herisau (SFwV)  
Zentralkurs
- 26. Kriens (UOV)  
Waffenlauf

#### November

- 2. Thun (UOV)  
Waffenlauf
- 16. Frauenfeld (OG/UOV)  
Waffenlauf
- 16. Sempach (LKUV)  
Sempacherbot

### 1987

#### Mai

- 22./24. Ganze Schweiz  
Feldschiessen

Verantwortlich für die Termine:  
Adj Uof R Nussbaumer  
Postfach 3944, 6002 Luzern